

Hinweisblatt: ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Für die Durchführung des Praktikums an einer beruflichen Schule ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich!

Die Senatorische Behörde für Bildung und Wissenschaft des Bundeslands Bremen fordert von Lehramtsstudierenden, dass sie der Schulleitung vor Aufnahme des schulischen Praktikums ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt. Dieses ist immer dann erforderlich, wenn regelmäßig ein Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen im engeren oder weiteren schulischen Umfeld besteht (siehe § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz – BZRG).

Für die Einholung des erweiterten Führungszeugnisses sind Sie selbst verantwortlich. Daher bitten wir Sie, die folgenden Informationen, und insbesondere die damit verbundenen Fristen, zu beachten.

Vorgehen:

1. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis kann nur in dem Bundesland beantragt werden, in dem Sie gemeldet sind. Sollten Sie in Bremen gemeldet sein, können Sie zu einem BürgerServiceCenter des Stadtamtes gehen. In anderen Fällen ist die Meldebehörde Ihres Wohnortes zuständig.

Für den Antrag benötigen Sie:

- Einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) und
- eine Aufforderung der Universität, dass ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis beträgt derzeit in Bremen 13 Euro. Eine Ermäßigung oder Gebührenbefreiung ist nur bei bestehender Mittellosigkeit vorgesehen. Die Mittellosigkeit ist der Behörde gegenüber in einer Einzelfallprüfung nachzuweisen. Bei Studierenden unterstellt die Behörde grundsätzlich keine Mittellosigkeit, es ist somit von einer Gebührenpflicht auszugehen (vgl. [Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis](#)).

Bitte beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis rechtzeitig, damit Sie es vor Aufnahme der Tätigkeit an der Schule vorlegen können. Es darf nicht älter als sechs Monate sein.

2. Vorlage bei der zuständigen Schulleitung

Das Führungszeugnis ist der Schulleitung vorzulegen, damit die Aufnahme des Praktikums erfolgen kann. Die Schulleitung bestätigt im Rahmen der Praktikumsbescheinigung indirekt, ob alle formalen Vorgaben – evtl. bundeslandspezifisch – eingehalten worden sind.

Zum Beantragen:

Aufforderung für das Meldeamt zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses: Die benötigte Aufforderung wird personalisiert ausgestellt! Antrag über die Homepage: [Kontaktformular](#) (unter „Erweitertes Führungszeugnis beantragen“- Kontaktformular, dort gibt es auch weitere Informationen.

Hinweis:

Der Universität wird das Führungszeugnis nicht vorgelegt. Die Schulleitungen bestätigen der Universität mit der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum, dass alle Vorgaben (wie z. B. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) eingehalten worden sind. Ohne diese Bescheinigung wird das Praktikum nicht anerkannt.

Hinweis: Studierende, die einen Lehrauftrag an der Praktikumschule haben, brauchen das Führungszeugnis nur einmal vorzulegen, wenn dies der Schule genügt.

Bitte beachten Sie: Das Zentrum für Lehrerbildung ist für Studierende des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen – im Unterschied zu anderen Lehramtsstudierenden – für das Praxissemester nicht zuständig.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Prof. Dr.-Ing. Maren Petersen
E-Mail: maren.petersen@uni-bremen.de
Tel.: (0421) 218-66270

Frau Brigitte Schweckendieck
E-Mail: berufliche-bildung@uni-bremen.de
Tel.: (0421) 218-66301

Rechtsgrundlage

§ 30a BZRG: Antrag auf ein Erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugniserteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vor- gesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Weitere Erläuterungen zum Inhalt finden Sie auf der Seite des [Bundesamtes für Justiz](#).